Deutscher Bundestag **Drucksache 16/9166**
16. Wahlperiode 08. 05. 2008

Antrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Steuermissbrauch wirksam bekämpfen – Vorhandene Steuerquellen erschließen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

aggressive Steuermodelle bzw. Steuerplanungsmodelle zu unterbinden, um den Steuermissbrauch wirksam zu bekämpfen. Voraussetzung hierfür ist die schnelle Kenntnis von Steuergestaltungsmodellen. Zu diesem Zweck wird für diese eine gesetzliche Anzeige- und Registrierungspflicht eingeführt:

– Anzeigepflichtige Steuergestaltungen sind Modelle, die zu einer Nichtbesteuerung, einem Steueraufschub oder einer Steueranrechnung bzw. -erstattung führen. Betroffen sind Modelle im Rahmen der Einkommen-, Körperschaft-, Kapitalertrag- und Gewerbesteuer sowie der beschränkt Steuerpflichtigen (§ 50a des Einkommensteuergesetzes – EStG).

– Anzeigepflichtig ist, wer geschäftsmäßig Steuergestaltungen anbietet oder empfiehlt.

– Die Anzeige ist dem Bundeszentralamt für Steuern innerhalb von zehn Kalendertagen nach Abgabe des Angebots zu übermitteln. Dieses weist jeder Steuergestaltung eine Registriernummer zu und teilt diese dem Vermarkter mit. Letzterer informiert den Steuerpflichtigen entsprechend. Steuerpflichtige, die Gestaltungen nutzen, geben in ihrer Steuererklärung die dem Modell zugeteilte Registrierungsnummer an.

– Das Bundesministerium der Finanzen erstattet dem Bundestag regelmäßig Bericht bezüglich aufgelegter Steuergestaltungsmodelle, um diesem eine Grundlage für ein Verbot derartiger Gestaltungsmodelle zu geben.

Berlin, den 8. Mai 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Aggressive Steuermodelle sind Gestaltungen zur gezielten Steuervermeidung, ohne dass die Steuerpflichtigen ein wirtschaftliches Interesse an den entsprechenden Konstruktionen besitzen. In der Regel werden sie von diesen auch nicht weiter betrieben, sobald der Anreiz zur Steuerumgehung wegfällt, z. B. durch

gesetzliche Änderungen. Aggressive Steuermodelle verursachen massive Steuermindereinnahmen.

Aggressive Steuergestaltungen und -planungen haben seitens der Unternehmen und vermögenden Privatpersonen in den vergangenen Jahren in zahlreichen OECD-Staaten massiv zugenommen. Die Ursachen sind vielfältig: So stehen international agierenden Unternehmen national ausgerichtete Steuersysteme gegenüber. Im Privatbereich kommen starke Vermögenszuwächse und ein leichterer Zugang zu den Steueroasen hinzu. Gemeinsam ist allen der Drang nach Steuerumgehung und -vermeidung. Dies wird von Banken, Kanzleien und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genutzt, um aktiv Steuergestaltungsmodelle zu verkaufen. So werben beispielsweise Unternehmensberatungen mit dem Slogan „Firmengründung im Ausland: Die besten Steuermodelle“ für Holdingmodelle in Malta und Zypern oder für die Zwischenschaltung von Domizilgesellschaften in Niedrigsteuerländern.

Einzelne Staaten haben auf diese Praxis mit Offenlegungs- bzw. Anzeigepflichten bezüglich Steuergestaltungen und mit Bußgeldern im Falle der Nichtoffenlegung reagiert. So müssen z. B. in Großbritannien meldepflichtige Steuersparmodelle innerhalb von fünf Tagen nach Abgabe des Angebots bei den Behörden angezeigt werden. Der Steuerpflichtige erhält eine Identifikationsnummer und muss diese seinerseits bei der Einkommensteuererklärung angeben. Ähnlich verfahren die USA, Australien und Kanada. Darüber hinaus bedienen sich die USA standes- und berufsrechtlicher Maßnahmen gegen Berater (Circular 230). Alle betroffenen Länder bewerten ihre Erfahrungen, mit Hilfe von Anzeige- und Registrierungspflichten Steuermissbrauch einzudämmen, als positiv.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland hat die Bedeutung von Steuergestaltungen im internationalen Bereich massiv zugenommen. Die Bundesregierung kann diese zwar nicht konkret beziffern. Sie geht aber – wie aus der Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. hervorgeht – von bis zu 100 Mrd. Euro nicht versteuerter Gewinne und Einkommen jährlich aus. Steuerpflichtige nutzen grenzüberschreitende Gestaltungen, bei denen der Steuervorteil aus der gleichzeitigen Nutzung der deutschen und einer ausländischen Rechtsordnung resultiert. So können Steuerpflichtige z. B. Aufwand in anderen Staaten steuerlich geltend machen, während die in diesem Zusammenhang stehenden Erträge im Inland steuerfrei sind und umgekehrt. Gleichzeitig nutzen zahlreiche Unternehmen und vermögende Steuerpflichtige die Möglichkeiten der Gewinn- und Einkommensverlagerung ins Ausland. Auch wenn die Mehrheit dieser Steuerplanungsmodelle legal ist, entsprechen sie nicht dem Zweck der Steuergesetze bzw. laufen ihnen zuwider.

Der Vorteil der Anzeigepflicht ist offensichtlich: Derzeit erhält die Finanzverwaltung frühestens im Rahmen der Betriebsprüfungen von derartigen Gestaltungen Kenntnis. Steuerprüfungen finden jedoch oft erst viele Jahre nach Auflage der Gestaltungsmodelle statt. Darüber hinaus werden zahlreiche Steuerpflichtige, die Gestaltungsmodelle nutzen, nicht geprüft. Durch eine Anzeigepflicht von Steuersparmodellen erhält der Bundestag via Finanzverwaltung sehr kurzfristig entsprechende Informationen. Legale, aber unerwünschte Steuergestaltungen können so zeitnah erkannt und innerhalb weniger Monate gesetzlich unterbunden werden. Dazu kommt, dass die betroffenen Steuerpflichtigen frühzeitig erkennen, dass sie sich in einen rechtlichen Graubereich begeben. Steuerausfälle in Größenordnungen können damit verhindert und nicht zuletzt kann ein gleichmäßigerer Steuervollzug garantiert werden.

Anzeigepflichtige Steuergestaltungen sind u. a. Konstruktionen mit doppelansässigen Gesellschaften, Fälle, in denen im deutschen und in ausländischen Steuerrechten Zahlungen unterschiedlich eingeordnet und dieselben Abzüge anerkannt sowie Doppelbesteuerungsabkommen unterschiedlich angewendet werden. So sind als gängige Gestaltungen – unter zur Hilfenahme von Domizil-

gesellschaften – z. B. die Übernahme verlustbehafteter Geschäfte ohne wirtschaftlichen Grund, der Abschluss fingierter Miet-, Pacht- und Leasingverträge sowie die Zahlung hoher Beraterverträge ohne werthaltige Gegenleistung bekannt. Der Katalog der zu meldenden Steuergestaltungsmodelle soll nicht abschließend sein.

Anzeigepflichtig sind die Vermarkter der Steuergestaltungsmodelle, da insbesondere diese durch ihre „Kreationen“ erst zu einem Steuermissbrauch in dem beschriebenen Ausmaß beitragen. Dazu gehören z. B. Banken, Unternehmens- und Steuerberatungsgesellschaften sowie Investmentgesellschaften im In- und Ausland. Eine Pflicht der Finanzverwaltung, dem Vermarkter die Rechtmäßigkeit der Steuergestaltung zuzusichern, besteht nicht. Auch das Untätigbleiben der Verwaltung bindet den Gesetzgeber nicht dahingehend, unerwünschte Steuergestaltungen zu akzeptieren.

Die gesetzliche Ausgestaltung der Anzeigepflicht kann sich an den Vorschlägen des Finanzausschusses des Bundesrates orientieren. Dieser hatte im Rahmen der Behandlung des Jahressteuergesetzes 2008 konkrete Empfehlungen zur Änderung der Abgabenordnung (Empfehlungen 544/1/07) unterbreitet. Die Gesetzgebungskompetenz hierfür liegt beim Bund.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333